

Begründung:

Seit längerem wird die Änderung des PrälG diskutiert. Dabei haben insbesondere folgende Aspekte eine Rolle gespielt:

Das von der ersten Landessynode verabschiedete Gesetz hatte den Anspruch, die deutlich divergierenden Regelungen zum ehrenamtlichen Dienst der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung in einem Gesetz zu regeln. Dabei ging es auch um die Frage der Ordination ins Ehrenamt, die in der EKKPS in einem eigenständigen Gesetz geregelt war, während in der ELKTh eine Verordnung für den Lektorendienst galt. Es ging um die Aufnahme der innerprotestantischen Debatte der GEKE um Amt, Ämter und Dienste und es ging parallel um die Frage der "Wertschätzung" des Ehrenamtes, um die Profilierung als eigenständige Form der Verkündigung und in diesem Kontext auch um Status und berufsständische Fragestellungen des Pfarrdienstes, was insbesondere durch die Aufnahme der Fragestellungen aus dem Papier "ordnungsgemäß berufen" zum Ausdruck kam.

Inzwischen wurde der ursprünglich § 10 der ersten Fassung des PrälG gestrichen, der in Aufnahme einer Verordnung der EKKPS Regelungen zur Sakramentsfeier durch nichtordinierte hauptamtliche Mitarbeitende aufnahm. Mit dem Diakonen- und Gemeindepädagogengesetz ist dieser Sachverhalt angemessen in eigene Gesetze übernommen worden, wobei das PrälG Vorbildwirkung entfalten konnte. Nun ist das PrälG selbst entsprechend anzupassen und weitere Überlegungen und Erfahrungen aus den letzten Jahren einzuarbeiten. Das betrifft zum Beispiel die bisher ausschließliche Ehrenamtlichkeit des Dienstes.

Im Einzelnen

Aufgrund der Rückmeldungen im Votierungsverfahren wurde die ursprünglich vorgesehene Reduzierung der Regelungen zum Lektorendienst (einfacher Lektorendienst = Lesedienst im Gottesdienst; Qualifizierter Lektorendienst = Lektorendienst) nicht weiterverfolgt. Im Votierungsverfahren wurde deutlich, dass die Unterscheidung zwischen einfachem und qualifiziertem Lektorendienst auch in Zukunft eine sinnvolle Unterteilung des Lektorendienstes darstellt, auf die weiter aufgebaut werden kann.

Zu 1.

Mit dem vorliegenden Entwurf des PrälG soll die Möglichkeit der Nebentätigkeit von Prädikantinnen und Prädikanten sowie Lektorinnen und Lektoren ausdrücklich eröffnet werden. Dies geschieht in gewisser Anlehnung an die Regelungen zum kirchenmusikalischen Dienst. An dieser Stelle muss in aller Kürze auch darauf verwiesen werden, dass verschiedene Stimmen davor warnen, über den Prädikantendienst notwendige Fragen zur Schwerpunktsetzung in der Kommunikation des Evangeliums stillschweigend zu übergehen, weil Prädikantinnen und Prädikanten eben doch entstehende Lücken in der "pfarramtlichen Versorgung" füllen, ohne dass die schwierige Debatte zur Profilierung der Dienste ehrlich geführt wird. Der in diesem Zusammenhang geäußerte Einwurf, dass dies an anderer Stelle zu klären ist, ist berechtigt. Trotzdem ist die systemische "Nebenwirkungsmöglichkeit" der hier infrage stehenden Regelung an dieser Stelle notwendigerweise zu benennen.

Zu 3. und 4.

Mit der Neufassung wird die bisherige Terminologie aus „ordnungsgemäß berufen“ verlassen, da sie in der Praxis nicht präsent und faktisch zur Unklarheit geführt hat (Beauftragung durch Landeskirche und Kirchenkreis, Doppelung: Beauftragung + Ordination). Es ist jetzt vorgesehen, dass die landeskirchliche Ebene vertreten durch das Landeskirchenamt die „Befähigung zum ehrenamtlichen Dienst der Wortverkündigung“ feststellt und die Kirchenkreise in der Folge einen befristeten „Dienstauftrag“ aussprechen. Im Hinblick auf die Verpflichtung der aus der Befristung folgenden Aufgaben der Kirchenkreise und die Dokumentationspflicht zum Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten auf landeskirchlicher Ebene werden keine Änderungen vorgeschlagen.

In 3. c) wird in Aufnahme der Erfahrungen der letzten Jahre die Basis für die Aufnahme in den Prädikantendienst erweitert.

Zu 5. und 3 b) dd)

Das komplizierte Votierungsverfahren durch Superintendentenamtsamt und bischöflichem Dienst ist vereinfacht worden. Dabei wird davon ausgegangen, dass eine Abstimmung vor der Votierung geschieht.

Zu 2., 6. Und 7.

Insbesondere durch Rückmeldungen aus dem Kreis der Ehrenamtlichen und Rückmeldungen aus einzelnen Kirchenkreisen ist die Begleitung neu und konzentrierter beschrieben worden. Die Reduzierung der Regelungen zur Interessenvertretung eröffnet neue Möglichkeiten der Selbstorganisation. Für den bisher nach Gesetz geregelten Lektorenrat war eine Übergangsregelung aufzunehmen.